

obligatoirement d'au moins cinquante ans après la mort de l'auteur, pour les pays ayant adhéré ou adhérant à la Convention de Berne.

5. En ce qui concerne les œuvres composées en collaboration, le Congrès émet unanimement le vœu qu'elles soient considérées comme indivisibles, et que les délais de protection partent du jour du décès du collaborateur qui mourra le dernier. Quand il s'agit d'œuvres musicales, comprenant de la musique et des paroles, le Congrès émet le vœu que les auteurs de la musique et des paroles soient expressément considérés comme collaborateurs.

6. Le Congrès de la Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs émet le vœu que les différentes législations s'occupent sérieusement du problème de l'adaptation et s'efforcent de tracer une ligne bien distincte entre une adaptation artistique, ayant un caractère original, et un arrangement qui ne peut être qualifié que de travail purement technique.

7. Le Congrès émet le vœu suivant: L'étendue de la protection d'une œuvre étrangère unioniste dans un pays de l'Union ne doit jamais être inférieure à celle accordée aux œuvres nationales.

In freier Übersetzung:

1. Der Kongreß stellt einstimmig den Antrag, in die bevorstehende Revision der Berner Konvention, die dem Schutze von Werken der Literatur und Kunst dienen soll, keinerlei Bestimmung zugunsten der ausführenden Künstler aufzunehmen. Der wünschenswerte Schutz und die Gewähr ausreichender Vergütung für den ausführenden Künstler dürfen nicht verquittet werden mit dem Recht der Aufführung, das allein dem Schöpfer des Werkes zusteht.

2. Der Kongreß . . . beantragt einstimmig, den offiziellen Regierungsvertretern auf der bevorstehenden Rom-Konferenz als Sachverständige Vertreter der maßgebenden Autorenverbände beizugeben, unter denen Autoren von Beruf vertreten sein sollen.

3. Der Kongreß . . . beantragt, aus der Berner Konvention alle Vorbehalte zu streichen, die von gewissen Staaten gemacht worden sind.

4. Der Kongreß . . . stellt einstimmig den Antrag, die Dauer der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst auf mindestens 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers festzusetzen.

5. Der Kongreß beantragt, solche Werke, an denen mehrere Autoren beteiligt sind, als unteilbares Ganzes zu betrachten und die Dauer der Schutzfrist für das Werk vom Tode des letzten beteiligten Autors an zu berechnen. Bei Kompositionen mit Text soll die Gemeinsamkeit und Unteilbarkeit des Schaffens ausdrücklich anerkannt werden.

6. Der Kongreß . . . regt an, daß die Gesetzgebung der einzelnen Staaten sich ernstlich mit der wichtigen Frage der Bearbeitungen befassen möge. Die Aufstellung einer allgemein anerkannten klaren Trennungslinie zwischen einer künstlerisch wertvollen Bearbeitung und einer mechanischen Umdichtung bzw. Bearbeitung erscheint hier dringend erforderlich.

7. Der Kongreß beantragt, daß in einem der Berner Konvention angehörenden Lande der Schutz eines ausländischen Werkes dem eines einheimischen Werkes nicht nachstehen darf, vorausgesetzt, daß der betreffende fremde Staat der Berner Konvention angehört.

Im einzelnen ist zu diesen Beschlüssen folgendes zu sagen:

Zu 1. Bekanntlich erheben seit einiger Zeit die ausführenden Künstler die Forderung, auch ihrerseits an der Verwertung des Urheberrechtes beteiligt zu werden, da erst durch ihren Vortrag das betreffende Werk lebendig werde. Wortlaut und Sinn dieses Beschlusses bedürfen keiner Erklärung oder Begründung.

Zu 2. Durch diesen Beschluß soll vermieden werden, daß auf der bevorstehenden Rom-Konferenz die Regierungsvertreter der einzelnen Staaten ausschließlich von »Sachverständigen« Juristen, Diplomaten oder sonstigen Vertrauensleuten der Regierungen begleitet werden. Da es sich bei einer Revision der Berner Konvention letzten Endes doch um Belange der Autoren handelt, sollen, zum mindesten neben solchen amtlichen Persönlichkeiten, als Sachverständige offizielle Vertreter der maßgebenden Autorenverbände zugezogen werden. Dieser Antrag, der

an die verschiedenen Regierungen unverzüglich weitergeleitet worden ist (von der deutschen Delegation an den deutschen Botschafter in Rom), läßt die Möglichkeit zu, daß auch Verleger als Vertreter von den Autorenverbänden entsandt werden, macht jedoch die gleichzeitige Entsendung von Berufsautoren zur Vorbedingung. Als solche Verleger dürften, nach Lage der Dinge, allerdings wohl nur Verleger zeitgenössischer Autoren in Frage kommen.

Zu 3. Dieser von der deutschen Delegation (Dr. Goldbaum) eingebrachte Antrag betrifft ausschließlich fremde Staaten, da Deutschland Reservatrechte seinerzeit nicht beansprucht hat.

Zu 4. 50 j ä h r i g e S c h u z f r i s t. Mit welcher Einmütigkeit die Forderung nach allgemeiner Einführung einer mindestens 50jährigen Schutzfrist seitens sämtlicher Autorenverbände erhoben wird, beweist am besten die Tatsache, daß der auf Rom folgende, im Juni 1927 in Lugano abgehaltene Kongreß der Association Littéraire et Artistique Internationale, auf dem auch der Börsenverein der Deutschen Buchhändler offiziell vertreten war, einstimmig diesen Beschluß bestätigt hat*). Es dürfte in der Tat keinem buchhändlerischen Verband möglich sein, sobald er vom Einfluß der Verleger freier Werke und des ziffernmäßig ausschlaggebenden Sortiments losgelöst ist und auf die Fragestellung eingehen muß, die sich aus den Belangen der Autoren selbst ergibt, sich einer Schutzfristverlängerung zu widersetzen, es sei denn, daß er auf die Interessen der vorgenannten Gruppen als Begründung zurückgreift. Einer von mir gegebenen Zusage entsprechend, habe ich auf dem Kongreß den zu Kantate 1927 gefaßten Beschluß des Börsenvereins bekanntgegeben. Dieser Beschluß spricht sich für Beibehaltung der 30jährigen Schutzfrist aus, allerdings unter ausdrücklicher Verwahrung der Originalverleger des Buchverlages und Musikverlages, die, wenn auch ziffernmäßig in der Minderheit, dennoch diesen Beschluß in Wahrnehmung der Interessen ihrer Autoren mit Entschiedenheit abgelehnt und diesen abweichenden Standpunkt im Beschluß des Börsenvereins selbst verankert haben. Der genannte Beschluß, den ich im Wortlaut vorgelegt habe, wurde als Kennzeichen der in Deutschland teilweise herrschenden Stimmung durchaus gewürdigt und als abträglich für die Autoreninteressen erkannt. Es wurde jedoch, wenn auch in ruhiger Form, sehr eindringlich darauf hingewiesen, daß es verwunderlich sei, daß der deutsche Buchhandel, der sich gern als Kulturträger bezeichne, hier sich offensichtlich von den materiellen Interessen der Nachdruckverleger ins Schlepptau nehmen lasse, worüber alle Verbrämung mit kulturellen Dingen nicht hinwegtäuschen könne. Als wesentlich an dem Beschluß des Börsenvereins wurde lediglich das darin zum Ausdruck kommende Eintreten des Originalverlages für die 50jährige Schutzfrist angesprochen und im übrigen zur Tagesordnung übergegangen.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß eine Anregung der portugiesischen Delegation auf Diskutierung der *Zwangslizenz* vom Präsidenten Robert de Flers unter allgemeiner Zustimmung rundweg abgelehnt wurde, unter anderem mit dem Hinweis auf die Originalverleger, die für ihn die unentbehrlichen Mitarbeiter und Helfer der Autoren seien, wie denn auch ein Verleger, als Verfechter der Autoreninteressen und Vertreter eines Autorenverbandes, eines Tages seinen Präsidentenstuhl einnehmen könne. Auch einer vor Beginn der Konferenz zwischen dem »Verband«, der »G. D. L.« und der »Gema« geschlossenen Arbeitsgemeinschaft wurde die Ausschaltung der *Zwangslizenz* in jeder Form zugrunde gelegt.

Zu 5. Dieser Antrag will eine in der Berner Konvention bisher nicht vorgesehene Grundlage schaffen für die Anwendung des Urheberrechtes bei Vorhandensein mehrerer Autoren eines Werkes.

Zu 6. Die Bearbeiterfrage ist vor allem für die Ausführungsrechtsgesellschaften von einschneidender Bedeutung. Die »Gema« und »A. K. M.« (Wien) z. B. erkennen die Ansprüche der Bearbeiter freier oder geschützter Werke auf Beteiligung an der Ausführungsgebühr ihrer Bearbeitungen an, während die

*) S. dazu auch Bbl. Nr. 190, S. 1005. Die Schriftleitung.